

## Kulturpolitik

**Vertragsgrundlage:** Präambel, Art. 2, 3, 6 EUV; Art. 6, 107(2), 167, 207(4) AEUV.

**Ziele:** Verbesserung der Kenntnisse der Kulturen und Geschichte der Völker Europas; Entfaltung der Kultur unter gleichzeitiger Wahrung der kulturellen Vielfalt und Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes; Förderung des kulturellen Schaffens und des Kulturaustauschs.

**Instrumente:** Kulturpolitische Aktionen, Förderprogramme und Preise, kultureller Dialog und Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen.

**Programme:** Kreatives Europa (2014-2020), Europa für Bürgerinnen und Bürger (2014-2020).

**Dokumente:** Entschließung des Rates zu einer europäischen Kulturagenda, in: Abl. der EU, Nr. C 287, 29.11.2007, S. 1-4 • Programm „Kreatives Europa“ (2014-2020), in: Abl. der EU Nr. L 347, 20.12.2013, S. 221-237 • Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020, in: Abl. der EU, Nr. L 115, 17.4.2014, S. 3-13 • Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan für Kultur (2015-2018), in: Abl. der EU, Nr. C 463, 23.12.2014, S. 4-14.

**Literatur:** Charlotte Beissel: Deutscher Kulturföderalismus im Wandel der europäischen Integration, Baden-Baden 2012 • Felicitas Hoch: Die Kulturförderung der Europäischen Union, Baden-Baden 2012 • Kurt Maaß (Hrsg.): Kultur und Außenpolitik, 3. Aufl., Baden-Baden 2015 • Sabine Riedel: Die kulturelle Zukunft Europas: Demokratien in Zeiten globaler Umbrüche, Wiesbaden 2015 • Olaf Schwencke: Europa. Kultur. Politik: Die kulturelle Dimension im Unionsprozess, Essen 2015.

**Internet:** [www.europa-foerdert-kultur.info](http://www.europa-foerdert-kultur.info) • [www.creative-europe-desk.de](http://www.creative-europe-desk.de) • [www.ec.europa.eu/culture](http://www.ec.europa.eu/culture)

Die Mitgliedstaaten (MS) haben lange gebraucht, sich auf eine gemeinsame Kulturförderung zu einigen. In der früheren EWG waren eigenständige europäische Kulturaktivitäten auf europäischer Ebene zunächst kaum von Bedeutung, sie blieben vornehmlich im Debattenbereich des → Europarates, der neben der UNESCO bis in die 1980er Jahre die zentrale transnationale kulturpolitische Instanz war. Kulturförderprogramme gibt es im Rahmen der EU erst seit der Mitte der 1990er Jahre, nachdem im Maastrichter Vertrag (1993) die rechtliche Grundlage geschaffen wurde. Die europäische Kulturpolitik besteht freilich nicht nur aus den offiziell-

len Institutionen und Akteuren wie etwa der → Europäischen Kommission (Generaldirektion, GD, Bildung und Kultur), dem → Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport), dem → Europäischen Parlament (EP, Ausschuss für Kultur und Bildung) sowie dem → Ausschuss der Regionen (AdR, Fachkommission für Sozialpolitik, Bildung, Beschäftigung, Forschung und Kultur). Hinzu kommen zivilgesellschaftliche und private Organisationen, die ebenfalls zur kulturpolitischen Kooperation in Europa beitragen (z.B. European Cultural Foundation oder Culture Action Europe). Einen wichtigen Beitrag leistet auch die Europäische Vereinigung nationaler Kulturinstitute (EUNIC).

### Vertragliche Grundlagen

Der eigenständige Kulturartikel 167 AEUV bildet die rechtliche Grundlage für Programme, Aktionen und Initiativen der EU, die gezielt zur Förderung kultureller Aktivitäten aufgelegt werden. Kulturelle Aspekte enthalten jedoch auch andere EU-Regelungen (insb. → Binnenmarkt, Wettbewerb, Steuerrecht und internationaler Handel). Die Rechtsprechung des → Gerichtshofes der Europäischen Union präzisiert und vervollständigt dieses Recht. Der Kulturartikel überträgt der EU die Aufgabe, einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der MS unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt sowie gleichzeitiger Hervorhebung des gemeinsamen kulturellen Erbes zu leisten. Dieser Beitrag besteht darin, dass die EU die Zusammenarbeit zwischen den MS fördert und deren Tätigkeit in bestimmten kulturellen Bereichen – soweit erforderlich – unterstützt und ergänzt. Hinzu kommen eine Kulturverträglichkeitsklausel, wonach die kulturpolitischen Auswirkungen bei allen EU-Initiativen zu berücksichtigen sind („cultural mainstreaming“) sowie das Postulat der kulturellen Zusammenarbeit mit Drittländern, einschl. Europarat und internationalen Organisationen. Die Tätigkeitsfelder des Kulturartikels sind sehr weit gefasst – „künstlerisches und literarisches Schaffen einschließlich im audiovisuellen Bereich“ – und lassen kaum eine thematische Begrenzung zu. Eine wesentliche Einschränkung besteht darin, dass die EU nur eine komplementäre Kompetenz besitzt. Die Zuständigkeiten verbleiben prinzipiell bei den MS, im Fall Deutschlands v.a. bei den Ländern und Kommunen. An Handlungsformen zur Verwirklichung der Ziele des Art. 167 AEUV stehen der EU Fördermaßnahmen und Empfehlungen zur Verfügung. Diese werden vom EP und vom Rat im ordentlichen

Gesetzgebungsverfahren (Art. 294 AEUV) und nach Anhörung des AdR erlassen.

### **Europäische Kulturagenda und Ratsarbeitsplan für Kultur**

Mit der Unterzeichnung der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen 2005 hat sich die EU verpflichtet, der Kultur und der kulturellen Vielfalt eine wichtige Rolle beizumessen. Entscheidende Impulse für die Aktivitäten der EU im Kultur- und Kreativsektor liefert die 2007 ins Leben gerufene Europäische Agenda für Kultur, die mit der Methode der offenen Koordinierung und dem Strukturierten Dialog mit der Zivilgesellschaft einen neuen Modus der Kooperation in diesem Politikfeld einführte. In diesem Rahmen soll die Kultur- und Kreativwirtschaft einen zentralen Beitrag zu den ökonomischen Zielen der Strategie Europa 2020 leisten. Wichtige Ziele sind darüber hinaus die Bewahrung des Kulturerbes sowie die Förderung der kulturellen Vielfalt unter bes. Berücksichtigung der kulturellen EU-Außenbeziehungen. Eine ausführliche Übersicht der intendierten Maßnahmen der EU findet sich im mehrjährigen Arbeitsplan des Rates im Kulturbereich. Die Zusammenarbeit der MS erfolgt dabei in Expertengruppen, hinzu kommen Ad-hoc-Expertengruppen oder thematische Seminare, Versammlungen zur Bestandsaufnahme, informelle Treffen von Beamten aus den für Kultur bzw. Außenpolitik zuständigen Ministerien der MS sowie Konferenzen, Studien und Peer-Learning-Initiativen. Das Ziel ist, Modelle, Initiativen und konkrete Fallbeispiele in den MS zu untersuchen und darauf basierend Empfehlungen auszuarbeiten. Der Arbeitsplan im Kulturbereich 2015-2018 wurde vom Rat 2014 angenommen. Vorgesehen sind Maßnahmen in mehreren Prioritätsbereichen, die sich an den o.g. grundlegenden Zielen der EU-Kulturagenda orientieren. Vorgesehen ist ein regelmäßiger und frühzeitiger Informationsaustausch über Strategien und Maßnahmen in anderen Politikbereichen, soweit diese eine kulturpolitische Relevanz aufweisen. Dabei soll auch die Öffentlichkeit regelmäßig über die Arbeitsfortschritte informiert werden.

### **Aktionen und Förderprogramme**

Die allgemeinen Zielsetzungen gem. Art. 167 AEUV werden durch Maßnahmen der EU konkretisiert. Ein wichtiger Förderschwerpunkt liegt – neben Studien, Übersetzungen, Preisverleihungen, Unterstützung der Europäischen Kulturhauptstädte – in der Zusammenarbeit zwischen den

Institutionen des Kultursektors. Das Programm „Kreatives Europa“ (2014-2020) bündelt die bisherigen Programme KULTUR, MEDIA und MEDIA Mundus unter einem Dach, unterstützt außerdem die Kulturhauptstädte Europas sowie die europäischen Preise für Literatur, Architektur, Kulturerbe, Kino sowie Rock- und Popmusik. Beim Teilprogramm KULTUR geht es v.a. um europäische Kooperationsvorhaben, Projekte europäischer Plattformen und Netzwerke sowie Literaturübersetzungen. Das Teilprogramm MEDIA dient der Unterstützung der Filmbranche und des gesamten audiovisuellen Sektors. MEDIA ist konzipiert als Ergänzung zu den nationalen Produktionsförderungen und zum Filmförderfonds EURIMAGES. Unterstützt werden Bereiche, die der eigentlichen Produktion von audiovisuellen Werken vor- oder nachgelagert sind. Ergänzt werden die beiden Teilprogramme durch branchenübergreifende Maßnahmen. Das Programmbudget für die siebenjährige Laufzeit des Programms „Kreatives Europa“ beträgt 1,46 Mrd. Euro. Davon entfallen 454 Mio. Euro auf das Teilprogramm KULTUR, 819 Mio. Euro auf das Teilprogramm MEDIA und ca. 190 Mio. Euro auf ein neues Finanzierungsinstrument für die Kultur- und Kreativbranche und die transnationale Zusammenarbeit. Vorgesehen ist, neben einem regelmäßigen Monitoring, eine externe und unabhängige Evaluierung des Programms. Weitere Aktionen und Projekte der EU mit kulturellem Bezug kommen hinzu. Betont wird etwa das gemeinsame Kulturerbe, insb. durch die Unterstützung des Europäischen Kulturerbe-Siegels. Im Rahmen dieser Aktion werden Stätten ausgezeichnet, die symbolisch und beispielhaft für die europäische Einigung sowie für die Ideale und die Geschichte Europas und der EU stehen. Die EU-Auszeichnung wird seit 2014 an einzelne, mehrere thematisch verbundene oder länderübergreifende Stätten vergeben, die die europäische Geschichte und Einigung symbolisieren. Hinzu kommt das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“; es soll dazu beitragen, das Bewusstsein für die Geschichte und Ziele der EU und für eine europäische Identität zu stärken und das Engagement für das europäische Gemeinwesen zu erhöhen. Darüber hinaus werden kulturelle Projekte auch im Rahmen anderer EU-Programme wie EU-Strukturfonds unterstützt. Ein weiteres Projekt ist die Europäische Digitale Bibliothek „europeana.eu“. Auch die Kulturhauptstadt Europas ist eine Initiative der EU. Sie soll dazu beitragen, Reichtum, Vielfalt und Gemeinsamkeiten des kulturellen Erbes in Europa herauszustellen und ein besseres Ver-

ständnis der Bürger Europas füreinander zu ermöglichen. Ein langfristig ausgerichteter Zeitplan legt die Beteiligung der MS fest; eine erneute Teilnahme Deutschlands ist für 2025 vorgesehen.

Die Zuständigkeit für die Aktionen und Förderprogramme liegt v.a. bei der Kommission (GD Bildung und Kultur). Verlagert wurde jedoch mit dem Antritt der neuen EU-Kommission am 1. November 2014 die Verantwortung für das Creative Europe Teilprogramm MEDIA an die GD Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien. Das Creative Europe Teilprogramm KULTUR blieb von den Umstrukturierungen unberührt, es wird weiter in der GD Bildung und Kultur geführt. Umgesetzt und verwaltet werden die Förderprogramme von der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA). In den teilnehmenden Ländern bieten Creative Europe Desks als nationale Beratungsstellen vielfältige Informationsangebote an.

Otto W. Singer

## Lateinamerikapolitik

**Grundlagen:** Titel V EUV; Titel I-III, V AEUV.

**Instrumente:** Politischer Dialog auf unterschiedlichen Ebenen; verschiedene interregionale und bilaterale Kooperationsabkommen mit einzelnen Staaten und Staatengruppen.

**Literatur:** Wolf Grabendorff/Reimund Seidelmann (Hrsg.): Relations between the European Union and Latin America, Baden-Baden 2005 • Susanne Grätius/Detlef Nolte: Die EU und Lateinamerika: Partnerschaft auf Augenhöhe?, GIGA Focus 2/2013.

**Internet:** <http://www.eeas.europa.eu/lac/> • EU-LAC Foundation: <http://eulac-foundation.org/>

Seit den 1970er Jahren bestehen mit den Ländern Lateinamerikas vertragliche Beziehungen, die sich zunächst in Abkommen mit der EG über nicht-präferentielle Handelsbeziehungen niederschlugen. Diese Kontakte wurden im Rahmen der → Entwicklungszusammenarbeit, der → Außenhandelsbeziehungen und der → Assoziierungs- und Kooperationspolitik schrittweise auf weitere Felder ausgeweitet. Als Reaktion auf die Militärdiktaturen in einigen lateinamerikanischen Staaten in den 1970er und 1980er Jahren wurden vertragliche Bindungen zunehmend mit den